§ 9 Vermögen

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. An Vorstandsmitglieder nach § 6.1. können Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zielsetzung des Vereins.
2. Mitgliedern und Vorstandsmitglieder können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insofern sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe § 3 Nr. 26a EStG und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Revision #1
Created 2026-09-10 13:15:16 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-10 13:15:16 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)